

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

### **Orthofit e.V.**

2. Der Verein hat seinen Hauptsitz in 23556 Lübeck, Kreienkoppel 8 und eine Sparte "Orthofit" in der Industriestr. 19, 23843 Bad Oldesloe für Erwachsene, Kinder und Jugendliche.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Orthofit e.V. mit o.g. Sitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie des Sports.

2. Konkreter Zweck des Vereins ist allen Menschen mit körperlichen Einschränkungen und oder Behinderungen und Erkrankungen sowie finanziell schwach aufgestellten Menschen die Teilnahme an Sport und Bewegung zu ermöglichen.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Angebot von so genannten *Rehasport* Kursen nach § 44 SGB IX. Dabei handelt es sich um vom Arzt verordnete und von der Krankenkasse bewilligte Verordnungen, die mindestens 50 Termine innerhalb von 18 Monaten bzw. bei besonderer Schwere der Erkrankung maximal 120 Termine in 36 Monaten beinhalten. Die rechtlichen Bedingungen für das Angebot erfüllen der Verein und die Kursleiter.

4. Orthofit e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Ärzte ohne Grenzen, Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, Vereinsregister 21575“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Ein Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann zum 31.12. oder zum 30.06. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist. Voraussetzung ist, dass nach Absendung der zweiten Mahnung mehr als zwei Monate vergangen sind und das Mitglied über die drohende Streichung von der Mitgliederliste informiert wurde. Ein Mitglied kann auch dann von der Liste gestrichen werden, wenn in den oben genannten Fällen die Zustellung einer Mahnung nur deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden kann. Das Mitglied ist nach Möglichkeit von der Streichung in Kenntnis zu setzen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitbeschluss

### **§ 6 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Darüber hinaus kann, wenn es der Finanzierung besonderer Vorhaben oder der Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins dient, eine besondere Umlage erhoben werden.
2. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der aktuell gültigen Gebührenordnung und muss bis spätestens zum 1. des Beitragsmonats eingegangen sein. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Beiträge und Umlagen im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
3. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit gewählt wurden, sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Einmal im Kalenderjahr wird eine Jahreshauptversammlung (JHV) einberufen und durchgeführt. In der JHV wird der Bericht über die Vereinstätigkeit im vergangenen Jahr sowie der Kassenbericht erstattet. Nach dem Vorstand und dem Kassenwart Entlastung erteilt wurde, sind die ev. Anstehenden Neuwahlen durchzuführen. Außerordentliche Versammlung können vom Vorstand einberufen werden oder auf Antrag von min. 20% der Mitglieder mit schriftlicher Begründung.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch ein Einladungsschreiben oder durch Aushang in den Sportstätten oder durch Presseinformation (MARKT). Diesem ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung hinzuzufügen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in § 8 dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Jede ordentlich einberufene Versammlung ist durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 10 Gang der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet. Sind auch diese verhindert oder wünscht die Mitgliederversammlung dies, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen. Ein Versammlungsleiter ist auch dann zu bestimmen, wenn ein neuer Vorstand gewählt werden soll.
2. Die Tagesordnung kann vom Vorstand vor Schluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 9 genannten Frist erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins sind die Stimmen von 80 % der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderung bedürfe der ¾ Mehrheit. Soll

der Vereinszweck geändert werden, sind die Stimmen aller anwesenden Mitglieder sowie das schriftliche Einverständnis der abwesenden Mitglieder erforderlich.

5. Die Mitgliederversammlung muss einen Protokollführer wählen. In dem von ihm geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses niederzuschreiben. Das Protokoll haben der Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiter und der Vorstandsvorsitzende sowie der Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

Auf der JHV sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Unterschrift)

Lübeck, den 11.3.2019  
Holger Langnau, Notar